

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 28. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 1. April 2022 (Nds. GVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Satz 1 gilt nicht, soweit die Maske für eine medizinische Behandlung notwendig abgenommen werden muss.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Gäste, die in Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG betreut werden, haben in geschlossenen Räumen der jeweiligen Einrichtungen und Unternehmen nach § 2 eine medizinische Maske zu tragen, es sei denn, alle anwesenden Gäste legen einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Testnachweis gemäß § 3 vor.“
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kindertageseinrichtungen

¹Die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu der Qualifikation der erforderlichen pädagogischen Kräfte sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallende pädagogische Kräfte nicht durch geeignete pädagogische Kräfte ersetzen kann. ²Dies gilt sowohl für den Fall, dass die pädagogischen Kräfte aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven Tests nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden können, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. ³Im Fall des Satzes 1 sollen in einer Gruppe jedenfalls eine pädagogische Kraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sein.“

4. § 8 wird gestrichen.
5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, die Verkehrsmittel des Personennahverkehrs nutzen, sowie Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, haben nach § 2 eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Abweichend von § 2 Abs. 1 haben Personen zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr eine medizinische Maske und Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine medizinische Maske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.“
6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 vorliegt,
 - a) in einem Krankenhaus oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung tätig wird oder
 - b) als Besucherin oder als Besucher ein Krankenhaus oder eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung betritt, ohne einen Nachweis über eine negative Testung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorzulegen,
 2. als für den Betrieb eines Krankenhauses oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung verantwortliche Person entgegen § 4 Abs. 1 Satz 8 ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept nicht oder nicht vollständig erstellt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 vorliegt, in einem geschlossenen Raum eines Krankenhauses oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung eine medizinische Maske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus nicht trägt,
 4. als Leiterin oder Leiter eines Krankenhauses oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1

- a) die Einhaltung der nach § 4 Abs. 1 bestehenden Verpflichtungen nicht durch Nachweiskontrollen täglich überwacht oder die Nachweiskontrollen nicht oder nicht vollständig dokumentiert oder
 - b) die Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 bestehenden Verpflichtungen nicht überwacht,
5. entgegen § 5 Satz 1 oder Satz 2, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 oder § 5 Satz 4 vorliegt, in einem geschlossenen Raum einer Arztpraxis, einer Einrichtung für ambulantes Operieren, einer Dialyseeinrichtung, einer Tagesklinik oder eines Rettungsdienstes eine medizinische Maske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus nicht trägt,
 6. als Leiterin oder Leiter einer Arztpraxis, einer Einrichtung für ambulantes Operieren, einer Dialyseeinrichtung, einer Tagesklinik oder eines Rettungsdienstes entgegen § 5 Satz 3 die Einhaltung der nach § 5 Satz 1 und Satz 2 bestehenden Verpflichtungen nicht überwacht,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 vorliegt, in einem geschlossenen Raum eines Heims nach § 2 Abs. 2 NuWG, einer unterstützenden Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, einer Intensivpflege-Wohngemeinschaft, einer ambulanten Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs, eines ambulanten Pflegedienstes, der Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringt, oder in einer Einrichtung der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG eine medizinische Maske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus nicht trägt,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 2, Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 oder Satz 5 vorliegt, eine Einrichtung oder ein Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1, also ein Heim nach § 2 Abs. 2 NuWG, eine unterstützende Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, eine Intensivpflege-Wohngemeinschaft, eine ambulante Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs, einen ambulanten Pflegedienst, der Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringt, oder eine Einrichtung der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG, betritt oder dort tätig wird, ohne einen Nachweis über eine negative Testung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 mit sich zu führen,
 9. als für den Betrieb einer Einrichtung oder eines Unternehmens im Sinne des § 6 Abs. 1, also eines Heims nach § 2 Abs. 2 NuWG, einer unterstützenden Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, einer Intensivpflege-Wohngemeinschaft, einer ambulanten Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs, eines ambulanten Pflegedienstes, der Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringt, oder einer Einrichtung der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG, verantwortliche Person entgegen § 6 Abs. 2 Satz 6 ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept nicht oder nicht vollständig erstellt,
 10. als Arbeitgeberin, Arbeitgeber, Leiterin oder Leiter einer Einrichtung oder eines Unternehmens im Sinne des § 6 Abs. 1, also eines Heims nach § 2 Abs. 2 NuWG, einer unterstützenden Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, einer Intensivpflege-Wohngemeinschaft, einer ambulanten Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs, eines ambulanten Pflegedienstes, der Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringt, oder einer Einrichtung der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1
 - a) die Einhaltung der nach § 6 Abs. 1 bestehenden Verpflichtungen nicht überwacht oder
 - b) die Einhaltung der nach § 6 Abs. 2 bestehenden Verpflichtungen nicht durch Nachweiskontrollen täglich überwacht oder die Nachweiskontrollen nicht oder nicht vollständig dokumentiert,
 11. als beschäftigte Person entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 eine Justizvollzugsanstalt, Abschiebungshafteinrichtung oder Einrichtung des Maßregelvollzugs, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Abs. 3 Satz 2 oder 3 vorliegt, betritt, ohne einen Nachweis über eine negative Testung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorzulegen,
 12. als andere als in § 9 Abs. 1 bis 3 genannte Person, ausgenommen als Person in einem Notfalleinsatz der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes oder eines technischen Notdienstes, entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Abs. 4 Satz 2 vorliegt, eine Justizvollzugsanstalt, Abschiebungshafteinrichtung oder Einrichtung des Maßregelvollzugs betritt, ohne einen Nachweis über eine negative Testung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorzulegen,
 13. als beschäftigte Person entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 eine Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen, Asylbewerbern oder vollziehbar Ausreisepflichtigen, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Abs. 2 Satz 2 oder 3 vorliegt, betritt, ohne einen Nachweis über eine negative Testung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorzulegen,
 14. als andere als in § 10 Abs. 1 und 2 genannte Person, ausgenommen als Person in einem Notfalleinsatz der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes oder eines technischen Notdienstes, entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Abs. 3 Satz 2 vorliegt, eine Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen, Asylbewerbern oder vollziehbar Ausreisepflichtigen betritt, ohne einen Nachweis über eine negative Testung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorzulegen,
 15. als Leiterin oder Leiter einer Obdachlosenunterkunft entgegen § 11 Satz 3 die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 11 Satz 1 nicht überwacht,
 16. entgegen § 12 Abs. 1, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt, in einem Verkehrsmittel des Personennahverkehrs eine medizinische Maske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus nicht trägt,

17. als Betreiberin oder Betreiber eines Verkehrsmittels des Personennahverkehrs entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 auf die dort genannte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht durch Aushang und zusätzliche Durchsagen hinweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden."

7. In § 14 wird das Datum „29. April 2022“ durch das Datum „25. Mai 2022“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 29. April 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 am 2. Mai 2022 in Kraft.

Hannover, den 28. April 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an.

Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Es erfolgt eine Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 1. April 2022. Im Wesentlichen bleiben die durch diese Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen erhalten.

Lediglich die Testverpflichtungen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und an Schulen (§§ 7, 8) werden aufgehoben. Daneben wird die Vorschrift betreffend Ordnungswidrigkeiten (§ 13) neu gefasst, um eine bessere Übersichtlichkeit der bußgeldbewehrten Tatbestände zu ermöglichen.

Mit der Verordnung reagiert das Land Niedersachsen auf die aktuelle Corona-Lage. Hierbei werden insbesondere die aktuellen politischen Entscheidungen, neue infektiologische und andere wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die aktuelle und künftig zu erwartende Infektionslage berücksichtigt.

Auch in Niedersachsen wird nun deutlich, dass der Gipfel der aktuellen COVID-19-Infektionswelle überschritten wurde. Am 26. März 2022 hat die 7-Tage-Inzidenz (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) ihren Höhepunkt mit einem Wert von 2 042,6 erreicht.

Wie schon in der 14. Kalenderwoche sanken auch in der 15. Kalenderwoche bundesweit die Inzidenzen in allen Altersgruppen um 17 - 39 Prozent, vor allem bei den 5- bis 19-Jährigen. Mit jeweils über 30 Prozent Differenz im Vergleich zur Vorwoche war der stärkste Rückgang in der Altersgruppe der 5- bis 14-Jährigen zu verzeichnen. Der Altersmedian aller Fälle liegt weiterhin bei 38 Jahren. Das Robert Koch-Institut (RKI) gibt an, dass der seit Mitte Januar 2022 zu beobachtende Rückgang an übermittelten Kita-Ausbrüchen pro Woche weiterhin anhält. Die Zahl an übermittelten Schulausbrüchen bewegte sich mit Blick auf das gesamte Bundesgebiet im März 2022 in einem Bereich von etwa 200 bis 260 Ausbrüchen pro Woche. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-04-21.pdf?__blob=publicationFile, 21. April 2022).

Das Land Niedersachsen liegt mit einer vorherrschend hohen 7-Tage-Inzidenz von aktuell 1 336,5 weiterhin deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 909,1 (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, Stand 26. April 2022). Seit der 16. Kalenderwoche zeigt sich auch wieder ein Anstieg in der Anzahl der Neuinfektionen. Zu berücksichtigen bleibt aber, dass die Gesundheitsämter nicht mehr in der Lage sind, alle Infektionsketten zu ermitteln. Daneben bleiben Infektionen auch durchaus unbemerkt und werden dem Meldesystem nicht bekannt. Diese Faktoren sprechen dafür, dass die tatsächlichen Fallzahlen deutlich über den gemeldeten Fallzahlen liegen (Dunkelziffer) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-04-21.pdf?__blob=publicationFile, 21. April 2022).

Der Leitindikator „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt, hat sich seit dem Höchstwert von 16,3 am 28. März 2022 stetig stabilisiert und liegt seit dem 20. April bei einem Wert zwischen 10 bis 11. Aktuell liegt dieser bei 10,7 (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html, Stand 26. April 2022).

Ein Blick auf den Indikator „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) zeigt, dass sich dieser mit einer Quote von 4,9 Prozent auf einem weiterhin beherrschbaren Niveau befindet (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html, Stand 26. April 2022).

Das Land Niedersachsen sieht aufgrund des zuvor dargestellten sinkenden, aber weiterhin hohen Infektionsdrucks, ein Festhalten an den nunmehr fortbestehenden Schutzmaßnahmen als geboten an. Ein hohes Maß an Infektionsschutz für besonders vulnerable Personengruppen bleibt notwendig.

Da sich die Infektionslage bei der minderjährigen Altersgruppe wie oben dargestellt besonders stabilisiert hat, kann nun von der Möglichkeit, eine Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen und Kindertageseinrichtungen zu verordnen (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 7 Nr. 2 Buchst. b IfSG), abgesehen werden. Dies kann sich mit Blick auf das sich stetig verändernde Infektionsgeschehen auch kurzfristig ändern.

Ein darüber hinaus gehender Verzicht auf Schutzmaßnahmen würde angesichts des gegenwärtigen Infektionsgeschehens zu einer nicht zu verantwortenden Gefährdung von besonders vulnerablen Personen führen und der Zielsetzung der Corona-Verordnung widersprechen. Die bundesrechtlich vorgegebenen begrenzten Möglichkeiten des Infektionsschutzes gegen COVID-19 werden daher weiterhin im Übrigen ausgeschöpft. Dies ist auch notwendig und erforderlich.

Die weiterhin geltenden Regelungen sind auch verhältnismäßig. Entsprechend den Vorgaben aus § 28 a Abs. 3 IfSG orientieren sich die weiterhin geltenden Maßnahmen an den Grundsätzen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit und berücksichtigen dabei die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit. Insbesondere durch die Aufhebung von Beschränkungen in Form der Testverpflichtungen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Schulen wird deutlich, dass diese Verordnungsänderung die Belange von Kindern und Jugendlichen besonders in den Blick nimmt, vgl. § 28 a Abs. 7 Satz 3 IfSG.

Die Änderungen im Einzelnen sind dem zweiten Abschnitt der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 5 Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Rettungsdienste):

Satz 4 wird neu angefügt. Die Regelung enthält eine Ausnahme in Bezug auf die in Satz 1 genannte Pflicht. Es wird klargestellt, dass in den in Satz 1 abschließend aufgezählten Einrichtungen eine medizinische Maske nach § 2 mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus nicht während medizinischer Behandlungen getragen werden muss, soweit dies für die Behandlung notwendig ist.

Zu Nummer 2 (§ 6 Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege):

Buchstabe a:

Es wird klargestellt, dass auch die Gäste einer Einrichtung der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG, also die dort betreuten Pflegebedürftigen, nach § 2 grundsätzlich zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet sind, sofern nicht die in Satz 3 vorgesehenen, unveränderten Ausnahmen einschlägig sind.

Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Statt „Satz 4“ heißt es nun zutreffend „Satz 3“.

Zu Nummer 3 (§ 7 Kindertageseinrichtungen):

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden ersatzlos aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird einziger Absatz des § 7, ohne dass an dessen Regelungsinhalt eine Änderung eintritt.

Zu Nummer 4 (§ 8 Schulen):

Die Regelungen dieses Paragraphen werden aufgehoben und der Paragraph fällt damit ersatzlos weg.

Zu Nummer 5 (§ 12 Verkehrsmittel des Personennahverkehrs):

In Absatz 1 des § 12 erfolgen Änderungen beider Sätze. Mit diesen Änderungen erfolgt eine Harmonisierung der Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr an die entsprechenden Regelungen des Bundes im Personenfernverkehr in § 28 b Abs. 1 IfSG.

Abweichend von der bisherigen Regelung gilt nach Satz 1 nunmehr eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle dort genannten Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und nicht mehr erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Insoweit erfolgt eine Angleichung an § 28 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 IfSG. Satz 2 wird in Folge der Änderung in Satz 1 dahingehend angepasst, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzstandards für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt, während es für Personen zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr bei der Pflicht zum Tragen einer einfachen medizinischen Maske bleibt.

Zu Nummer 6 (§ 13 Ordnungswidrigkeiten):

Zu Absatz 1:

§ 13 wird neu gefasst.

Nach dieser Vorschrift sind Verstöße gegen die §§ 4 bis 6 und 9 bis 12 jeweils auch in Verbindung mit den §§ 2 und 3 nach wie vor Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG.

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat in seiner Entscheidung vom 24. November 2021 - 2 Ss (OWI) 261/21 - darauf hingewiesen, dass die bußgeldbewehrten Tatbestände dem Bestimmtheitsgebot entsprechen müssen. Die bisherige Fassung der Regelung der Ordnungswidrigkeiten genügte diesem verfassungsrechtlichen Gebot vollumfänglich.

Mit der vorliegenden Änderung sind die schon bislang bestehenden Bußgeldtatbestände aus Gründen der größeren Verständlichkeit und Transparenz weiter differenziert worden. Die Änderung verfolgt somit ausschließlich das Ziel der besseren Übersichtlichkeit der weiterhin geltenden Bußgeldtatbestände.

Zu Absatz 2:

Verstöße gegen die in Absatz 1 näher genannten Regelungen können gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden. Auch insoweit enthält die Norm keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Nummer 7 (§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Verordnung vom 1. April 2022 wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG um weitere vier Wochen verlängert, sie tritt nun mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 29. April 2022 ist angezeigt.

Durch die Ordnungsänderung werden notwendige Anpassungen vorgenommen, die den aktuellen politischen Entscheidungen, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der aktuellen und zu erwartenden Infektionslage gerecht werden. Hierzu wird auf die weiteren Teile der Begründung verwiesen.

Unter Beachtung der derzeitigen Infektionslage (siehe Abschnitt I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen) bewegt sich das Land Niedersachsen in verhältnismäßiger Weise im hier eingeräumten Ermessensspielraum.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit besonderer Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind. Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 25. Mai 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten der Änderungsverordnung):

Satz 1 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 29. April 2022 fest. Satz 2 legt fest, dass Artikel 1 Nummer 4 - Streichung des § 8 Schulen - erst am 2. Mai 2022 in Kraft tritt.